



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesagentur für Arbeit

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

und der

Bundesagentur für Arbeit

**zur Erreichung der Ziele des Bürgergelds,
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

im Jahr 2024

(SGB II-ZielVbg 2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	5
II. Rahmenbedingungen	6
III. Vereinbarungen	6
1. Abschnitt: Grundlagen	7
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit	7
§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte	7
2. Abschnitt: Ziele	8
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele	8
§ 4 Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit	9
3. Abschnitt: Zielnachhaltung	10
§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen	10
§ 6 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen	10
§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit	10
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales	11

Nach § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele des Bürgergelds, Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2024 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind zentrale Ziele des SGB II. Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine Erwerbstätigkeit voraus. Diese Zielvereinbarung ist daher darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und damit zugleich gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. In vielen Fällen erfolgen Übergänge in Beschäftigung nur schrittweise. Eine individuelle, stärken- und chancenorientierte sowie motivierende Beratung und ganzheitliche Betreuung stärkt genauso wie eine passgenaue und, soweit erforderlich, schrittweise Qualifizierung die Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Leistungsberechtigten.

Auch angesichts des hohen Fachkräftebedarfs hat der Erwerb und Erhalt sowie die Verbesserung von beruflichen Qualifikationen große Bedeutung im Integrationsprozess.

Insbesondere für junge Erwachsene sind eine intensive Begleitung sowie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Rechtskreise und Institutionen für erfolgreiche Übergänge in Bildung und Ausbildung sowie in Beschäftigung entscheidend. Ein koordiniertes Zusammenwirken ist auch wichtig, um einen reibungslosen Zugang von SGB-II-Leistungsberechtigten zu beruflicher Weiterbildung und Rehabilitation sicherzustellen. In Anbetracht der vielfältigen individuellen Unterstützungsbedarfe wie Sprachförderung, (Nach-)Qualifizierung oder Berufsanerkennung ist der im Einzelfall passende Instrumentenmix für die Gruppe der Migrantinnen und Migranten einschließlich Geflüchteter wichtig.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt hat auch im Kontext der Fachkräftesicherung eine wichtige Bedeutung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Frauen sind bei den Maßnahmeteilnahmen noch immer unterrepräsentiert und werden deutlich weniger in Beschäftigung und Ausbildung integriert. Sie sind zudem überdurchschnittlich vom Langzeitleistungsbezug betroffen. Frauen und vor allem Mütter sollen daher gezielt und verstärkt mit passenden Angeboten, insbesondere auch Teilzeitangeboten, unterstützt werden.

Die Weiterentwicklung des Zielsteuerungssystems soll - auch in einem übergeordneten Prozess gemeinsam mit den Ländern - fortgesetzt werden. Die Anwendung des Zielsteuerungssystems soll einer qualitativ hochwertigen Umsetzung des SGB II und einer an den individuellen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten orientierten Integrationsarbeit dienen. Entsprechend der Intention des SGB II soll den Integrationsfachkräften möglichst viel Zeit für die Beratung der Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen.

I. Rahmenbedingungen

Die konjunkturelle Schwächephase in Deutschland hält auch zum Jahresbeginn 2024 an. Die stark gestiegenen Energie- und Verbraucherpreise und die dadurch auftretenden erheblichen Kaufkraftverluste dämpften die binnenwirtschaftliche Nachfrage spürbar. Die geldpolitischen Reaktionen der Zentralbanken auf die hohe Inflation schwächten die wirtschaftliche Dynamik auch bei wichtigen Handelspartnern, was die außenwirtschaftliche Nachfrage spürbar belastete. Hinzu kam ein historisch hoher Krankenstand der Erwerbstätigen im vergangenen Jahr, der sich über ein verringertes Arbeitsvolumen auch negativ auf die Wertschöpfung ausgewirkt haben dürfte. Im Gesamtjahr 2023 war das preisbereinigte BIP um 0,3 Prozent niedriger als im Jahr 2022 (BIP-Wachstum 2022: +1,8 Prozent).

Vor allem infolge rückläufiger Inflationsraten und steigender (Real-)Löhne rechnet die Bundesregierung im Jahresverlauf 2024 aber mit einer Verbesserung der konjunkturellen Lage. In ihrer Jahresprojektion vom 21. Februar 2024 geht die Bundesregierung davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt 2024 nur leicht um 0,2 Prozent wachsen wird.

Der Arbeitsmarkt erweist sich angesichts der wirtschaftlichen Schwächephase bis zuletzt als widerstandsfähig, auch wenn sich die Dynamik im Verlauf merklich abgeschwächt hat. Trotz der verhaltenen BIP-Entwicklung hatte die Erwerbstätigkeit im Herbst 2023 erstmals 46,0 Mio. Personen überschritten und erreichte im Jahresdurchschnitt einen Wert von 45,9 Mio. Erwerbstätigen. In der Jahresprojektion geht die Bundesregierung davon aus, dass sich der Beschäftigungsaufbau im Jahr 2024 mit einem Zuwachs von durchschnittlich 110 Tsd. Erwerbstätigen fortsetzen wird.

Die registrierte Arbeitslosigkeit war 2023 vor allem wegen der schwachen konjunkturellen Entwicklung angestiegen (Jahresdurchschnitt: 2,609 Mio.), da Unternehmen zurückhaltender bei Neueinstellungen waren und sich damit die Wahrscheinlichkeit, aus der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung aufzunehmen, vermindert hat. Bei der Arbeitslosigkeit geht die Bundesregierung in ihrer Jahresprojektion aufgrund des statistischen Überhangs aus dem Vorjahr in 2024 von einem Anstieg um 85 Tsd. Personen aus, die Arbeitslosenquote steigt von 5,7 Prozent auf 5,9 Prozent an.

III. Vereinbarungen

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden, sowie
2. darauf hinzuwirken, dass für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ergänzende lokale Ziele vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken nach § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen ab. Sie stellt damit sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte sowie die Schwerpunkte in § 4 unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

§ 2 Haushaltsmittel

Gemäß dem Bundeshaushalt 2024 (Beschlüsse des Haushaltsausschusses vom 16.11.2023 und 18.01.2024) ergeben sich folgende Mittelansätze im Gesamtbudget SGB II für die Jobcenter: Der Ansatz für den Eingliederungstitel beläuft sich auf 4,15 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,05 Mrd. Euro. Hinzu kommen 1,35 Mrd. Euro über die aufgestockte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Bürgergeld für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: Ziele

§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass ELB ihren Lebensunterhalt unabhängig vom Bürgergeld, aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Im Monitoring wird auch der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet. Hierzu wird u.a. der Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als ELB im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden und dabei den individuellen Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern in allen Bereichen der Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Diese ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten ELB an allen ELB.

Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ELB eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Die Veränderungen der Integrationsquoten werden für Frauen und Männer getrennt ausgewiesen. Frauen werden bisher deutlich seltener integriert. Es ist darauf hinzuwirken, diesen Nachteil auszugleichen. Hierzu wird die Integrationsquote geschlechterspezifisch geplant, vereinbart, gesteuert und nachgehalten.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote der Frauen gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um nicht mehr als 1,0 Prozent und die Integrationsquote der Männer

um nicht mehr als 1,5 Prozent sinkt. Entsprechend wird vereinbart, dass die Gesamt-Integrationsquote gegenüber dem Vorjahr um höchstens 1,3 Prozent sinkt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb erhöhte Aufmerksamkeit zukommen.

Langzeitleistungsbeziehende sind ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Diese Kennzahl wird geschlechterspezifisch beplant, vereinbart, gesteuert und nachgehalten.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an langzeitleistungsbeziehenden Frauen gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um nicht mehr als 10,6 Prozent und der der langzeitleistungsbeziehenden Männer um nicht mehr als 1,7 Prozent steigt. Entsprechend wird vereinbart, dass der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden insgesamt um nicht mehr als 6,3 Prozent steigen soll.

§ 4 Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen des Bürgergeldes rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele umsetzen.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit stellt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse sicher, dass die interne Zielsteuerung und deren Umsetzung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten im Rahmen der bestehenden gemeinsamen Steuerungsgrundsätze qualitativ weiterentwickelt werden und sowohl die langfristige Perspektive der ELB als auch die Kontinuität der Beschäftigung nach ihrer möglichen Integration stärker in den Blick genommen wird.

(3) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt außerdem im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse darauf hin, dass

1. Konzepte, die einer geschlechtergerechten Integrationsarbeit zugutekommen, in den gemeinsamen Einrichtungen etabliert werden. Dabei sind auch Erziehende, denen gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 SGB II eine Beschäftigung nicht zumutbar ist, einzubeziehen.

2. bei Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen die Beschäftigungsfähigkeit gefördert und eine dauerhafte Integration angestrebt wird und
3. bei der Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt nach Möglichkeit die jeweils im Einzelfall geeignetste Kombination aus Spracherwerb und Beschäftigung mit dem Ziel des Erlernens berufsbezogener und Alltagssprache und mittelfristig einer qualifikationsadäquaten Einmündung in den Arbeitsmarkt gewählt wird. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Job-Turbos sind eine höhere Dynamik und positive Effekte auf die Entwicklung der Integrationen anzustreben.

3. Abschnitt: Zielnachhaltung

§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen

(1) Im Verlauf des Jahres werden in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Rahmenbedingungen genau beobachtet und bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

(2) Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2023 geplanten Zielwerte abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Planungsprozesses war der Fortgang der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen u. a. über weitere Auswirkungen der Folgen der Kriege in der Ukraine und Nahost unklar. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit werden diese besonderen Rahmenbedingungen in den Zielnachhaltedialogen gemeinsam würdigen.

(3) Auch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen werden in den Zielnachhaltedialogen entsprechend berücksichtigt.

§ 6 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen

Die gemeinsamen Einrichtungen wirken auf die Erreichung der vereinbarten Ziele hin. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung im kooperativen Dialog mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig erörtern, analysieren und bewerten. Sofern notwendig, werden gemeinsam Maßnahmen vereinbart.

§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach und verständigt sich auf Maßnahmen, die für die Verbesserung der Qualität der Integrationsarbeit und die Zielerreichung erforderlich sind. Die Zentrale führt selbstständig regelmäßig Managementdialoge mit den Geschäftsführungen der Regionaldirektionen durch.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen über die qualitative und quantitative Entwicklung bei den vereinbarten Zielen und Schwerpunkten. Der Bericht beinhaltet regelmäßig geschlechterspezifische Aussagen zur Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Die Zielvereinbarungspartner analysieren und bewerten die Ergebnisse gemeinsam und erörtern mögliche Handlungsoptionen.

Die Unterlagen werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersandt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge oder ggf. anlassbezogen auch über

- die Qualität der operativen Umsetzung, die risikoorientierte Qualitätssicherung und das Datenqualitätsmanagement,
- den Stand der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten mit der Dienstleistung der gemeinsamen Einrichtungen, insbesondere auch durch Analyse und Einordnung der Ergebnisse von Befragungen,
- die Umsetzung der Schwerpunkte nach § 4 dieser Vereinbarung,
- den Einsatz der Finanzmittel,
- den Maßnahmeneinsatz und dessen Wirksamkeit,
- weitere Schwerpunktthemen zur Zielerreichung,
- Erfahrungen in der Anwendung des Zielsteuerungssystems sowie
- die strategischen Prozesse und Festlegungen, die das SGB II betreffen.

§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Zielabweichungen werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Anlass genommen, um Handlungsoptionen abzuwägen und ggf. vorzunehmende Entscheidungen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den 19/3/24



Für die Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 19. März 2024



Für das Bundesministerium für
Arbeit und Soziales